

Art. 114c Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger

Die ruhegehaltfähigen Grundgehälter der am 1. Januar 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger aus

1. den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10, R 1 und R 2 der Stufe 1,
2. der Besoldungsgruppe A 11 der Stufe 2,
3. der Besoldungsgruppe A 12 der Stufe 3,
4. den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Stufe 4,
5. den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 der Stufe 5

gelten mit den am 31. Dezember 2019 geltenden Beträgen fort; sie nehmen ab 1. Januar 2020 an den allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.